jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2002/11/21 2000/20/0093

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
25/02 Strafvollzug;

Norm

StVG;
VwGG §33 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kremla und die Hofräte Dr. Nowakowski und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Racek, in der Beschwerdesache der CK in W, vertreten durch Dr. Franz Schöberl, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Stiftgasse 15-17/6, gegen den Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 7. Februar 2000, Zl. 436.018/75-V.7/2000, betreffend Angelegenheiten des Strafvollzugsgesetzes, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 908,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen Teile eines Bescheides der belangten Behörde, mit denen Administrativbeschwerden der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit Akteneinsichten und dem Bezug von Bedarfsgegenständen während ihrer Strafhaft nicht Folge gegeben und ihr Ansuchen um Änderung des Vollzugsortes abgewiesen wurde.

Auf Grund der mittlerweiligen Entlassung der Beschwerdeführerin aus der Strafhaft richtete der Verwaltungsgerichtshof mit Berichterverfügung vom 18. September 2002 an die Beschwerdeführerin die Anfrage, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sie ungeachtet ihrer Entlassung aus der Strafhaft noch ein konkretes rechtliches Interesse an einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides habe.

Mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2002 beantwortete die Beschwerdeführerin diese Anfrage wie folgt:

"In weiten Bereichen bildet die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofs jenen Rahmen, innerhalb dessen seitens der Verwaltungsbehörde Bescheide erlassen werden. Sollte ich allenfalls wieder in eine Situation geraten, in der mein Bewegungsspielraum durch Strafvollzugsnormen eingeschränkt ist, kann davon ausgegangen werden, dass bei

Sachverhalten jener Art, die der gegenständlichen Beschwerde zugrunde liegen, bereits die erstinstanzliche Behörde im Bewusstsein der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof sich dessen Rechtsansicht zu eigen macht. Ich habe daher ein konkretes rechtliches Interesse an einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides."

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass sich das geltend gemachte konkrete, nicht bloß theoretische Interesse der Beschwerdeführerin an einer Klärung der durch die Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen nur auf den angenommenen Fall bezieht, dass an ihr erneut eine Freiheitsstrafe vollzogen werden sollte. Dass dies wieder der Fall oder auch nur konkret absehbar sei, wird nicht vorgebracht, weshalb nicht erkennbar ist, dass eine Entscheidung über die Beschwerde die rechtliche Position der Beschwerdeführerin zu ihren Gunsten beeinflussen könnte. Es war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf § 58 Abs. 2 VwGG. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Ansicht, dass der angefochtene Bescheid im Hinblick auf hier nicht näher darzustellende Mängel seiner Begründung zumindest teilweise aufzuheben gewesen wäre.

Wien, am 21. November 2002

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000200093.X00

Im RIS seit

05.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at